

1. PRODUKTIONSINFORMATIONEN

Die gesamte Produktion der Future of Festivals vor Ort wird von der Firma URBENO Büro für Erlebniskommunikation GmbH durchgeführt und koordiniert. Daher sind alle wichtigen Fragen, die über den normalen Standbau hinausgehen (Sonderaufbauten etc.) mit ihnen abzusprechen.

Den Kontakt zu den Ansprechpartnern findet ihr folgend:

Michael Müller - mm@urbeno.com

Christian Radloff - cr@urbeno.com

1.1. AUF- UND ABBAU

AUFBAU

Aufbautag für Aussteller ist **Mittwoch, der 27. November 2024** im **Zeitraum 8:00 - 18:00 Uhr**. Die Zufahrt zur ARENA Berlin kann ausschließlich über die Eichenstraße erfolgen. Vor Ort werdet ihr von unseren Mitarbeiter*innen in Empfang genommen, die euch Haltebereiche zuweisen. Bitte verlasst euer Fahrzeug unter keinen Umständen ohne ein Hinweisschild auf dem Armaturenbrett mit euren Kontaktdaten. Das Schild bekommt ihr vor Ort. Solltet ihr besondere Anforderungen an euren Aufbau haben, meldet euch bitte im Vorfeld bei eurem Ansprechpartner*in:

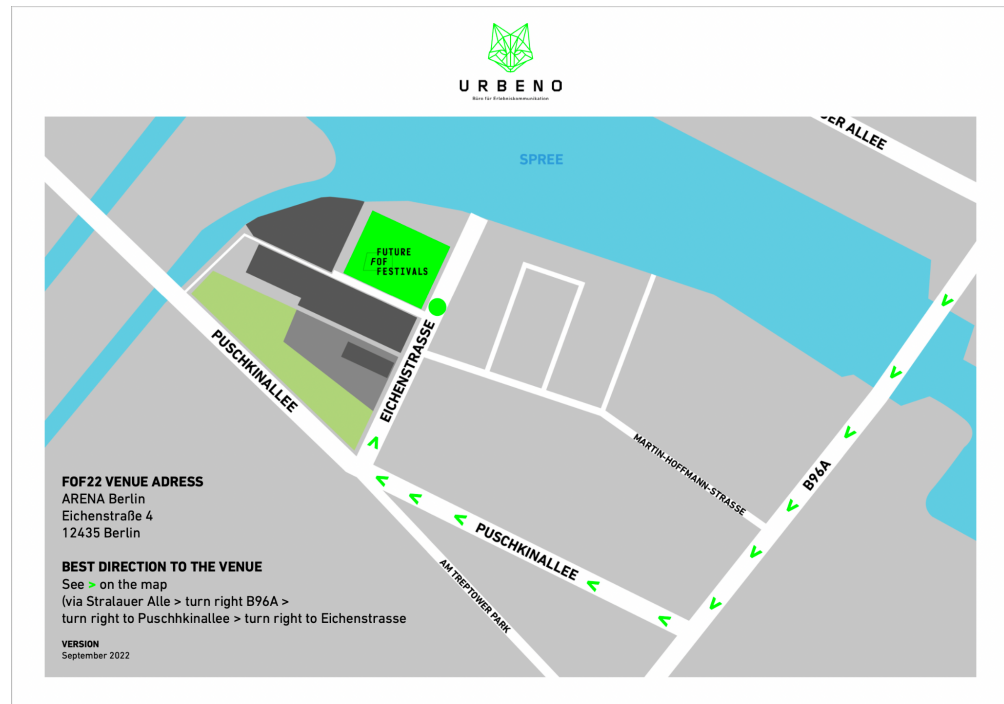
monika@futureoffestivals.com

ABBAU

Der Abbau kann am Samstag, 30. November 2024 einen Tag **NACH** der Messe stattfinden. Bitte beachtet, dass bis zum offiziellen Ende der Messe am Freitag, den 29. November um 18:00 Uhr alle Stände vollständig besetzt sein müssen und nicht mit dem Abbau begonnen werden darf.

Ab 08:00 Uhr am Samstag kann dann am Stand mit dem Abbau begonnen werden. Jegliche Abholungen, Kuriere etc. können ebenfalls ab 08:00 Uhr über die Eichenstraße erfolgen.

WICHTIG: Bitte kommuniziert dies mit allen euren Partner*innen/Dienstleister*innen. Da vor Ort die Haltebereiche sehr knapp sind, werden unsere Mitarbeiter*innen euch vor Ort Haltebereiche zuweisen. Bitte handelt hier verständnisvoll und mit gegenseitiger Rücksicht.



1.2. ANLIEFERUNGEN

Anlieferungen von Materialien o.ä. sind erst ab Mittwoch, den 27. November 2024, ab 8:00 Uhr möglich. Hierzu muss zwingend ein Ansprechpartner des Ausstellers anwesend sein. Anlieferungen ohne Ansprechpartner vor Ort werden nicht angenommen. Vorherige Anlieferungen sind nur in Abstimmung Future of Festivals GmbH möglich.

Anlieferungen während der Veranstaltung sind nur zwischen 08:00 Uhr bis 09:00 Uhr oder nach der Veranstaltung zwischen 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr möglich. Sie bedürfen in jedem Fall einer vorherigen Absprache mit Future of Festivals GmbH. Während der Veranstaltung von 10:00 bis 18:00 Uhr sind Anlieferungen nur nach vorheriger Absprache mit Future of Festivals GmbH möglich.

1.3. LAGERFLÄCHEN

Es gibt vor Ort keine Lagerflächen. Auch nicht für Leergut oder sonstige Waren. Dieses Jahr wird es durch DHL die Möglichkeit geben, Sachen zu lagern. Infos findet ihr in der Info-Mail.

1.4. GABELSTAPLER

Vor Ort wird es die Möglichkeit geben einen Gabelstapler inkl. eine*n Fahrer*in zu mieten. Falls es Bedarf gibt, bitte bucht diesen über DHL. Infos findet ihr in der Info-Mail.

Wichtig sind für uns folgende Angaben:

- Art der zu stapelnden Artikel
- Gewicht
- Hubhöhe
- Abstand der Staplertaschen

2. TECHNISCHE RICHTLINIEN

2.1. Verkehrsordnung

Die zugelassene Höchstgeschwindigkeit auf dem Gelände beträgt 10 km/h. Auf dem gesamten Gelände, einschließlich der Parkplätze, gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Vor einem Einfahren in die Arena Halle ist anzuhalten und die ausreichende Tordurchfahrtshöhe zu prüfen. Beim Beladen und Entladen ist der Motor abzustellen.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Güter können von einem Abschleppdienst auf Kosten und Gefahr des Besitzers oder Halters entfernt werden. In der Arena Halle darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

Der Aussteller und die von ihm beauftragten Firmen haben sich vor dem Befördern von Lasten, die Bodenbelastbarkeit und Bodenbeschaffenheit sowie über die Befahrbarkeit im Außengelände sowie in der ARENA HALLE zu informieren > siehe Punkt 8 Hallendaten.

2.2. Hallendaten Arena Halle

- Lichte Höhe, Querträger: 4,50 m bis 5,10 m
- Lichte Höhe, Felder: 5,80 m bis 9,80 m
- Hängepunkte, Rigging: 500 kg / Punkt am oberen Träger, 50 kg / Punkt am unteren Träger (grobem Raster im Abstand von 4,80 m und 2,50 m zueinander)

- Bodenbelastbarkeit: für Schwerlastverkehr geeignet bis auf wenig gekennzeichnete Bereiche/ mit PKW und LKW befahrbar

Hinweis: Bitte beachten Sie auch den Punkt Abhängungen von der Hallendecke/Rigging.

2.3. Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Hallengänge

Flucht- und Rettungswege sind jederzeit und immer freizuhalten. Die Gangbreite der Hallengänge beträgt mind. 2,00 m. Innerhalb der Rettungswege dürfen keine Gegenstände abgestellt werden. Die Flächen vor den Notausgängen und die Kreuzungen der Flucht- und Rettungswege müssen immer in voller Breite zur Verfügung stehen. Notausgangstüren, Flucht- und Rettungswege und ihre Kennzeichnungen dürfen niemals verhängt, versperrt oder verbaut werden. Die Türen müssen jederzeit in voller Breite geöffnet werden können.

2.4. Notfall-Beräumung und Evakuierung

Die Schließung und Räumung von Räumen, Hallen und dem Außengelände kann durch Future of Festivals GmbH oder der ARENA Betriebs GmbH angeordnet werden, wenn es aus sicherheitstechnischen Bedingungen erforderlich ist. Hallen-Sprachdurchsagen und die entsprechende Aufforderung haben alle Aussteller*innen, ihre Mitarbeiter*innen, ihr Standpersonal und Dienstleister Folge zu leisten.

2.5. Feuerwehrezufahrten und Hydranten

Die Anfahrtswege und Bewegungszonen für die Feuerwehr sind durch Halteverbotszeichen gekennzeichnet. Diese müssen ständig freigehalten werden. Die Hydranten in der Arena Halle und im Außengelände dürfen niemals verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.6. Ausgänge, Rettungswege, Türen

Alle Rettungswege und Fluchttüren sind jederzeit freizuhalten. Von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche darf die

Entfernung bis zu einem Rettungsgang nicht mehr als 20m Lauflinie betragen. Die lichte Hallengangbreite beträgt 3,00 m. Während der gesamten Auf-und Abbauphase sowie Veranstaltungszeit ist diese einzuhalten.

> 100m² Grundfläche oder Aufenthalt von > 100 Besucher*Innen müssen mindestens 2 möglichst weit auseinander und entgegengesetzte Ausgänge zu Rettungswegen haben
Alle Rettungswege müssen gut sichtbar gekennzeichnet sein.

Bis 100m² und <200 Personen ist 1 Rettungsweg, mind. 0,90m breit erforderlich

Über 100m² (> 200 Personen) bis 200m² (<400 Personen) sind 2 Rettungswege mit je 1,20m breite erforderlich

2.7. Allgemeine Sicherheitsbeleuchtung am Stand

Sind Messestände aufgrund Ihrer Bauweise (verdunkelt, umhüllt oder überdacht) nicht mit ausreichender und der allgemeinen Sicherheitsbeleuchtung versorgt, so muss der Aussteller eine zusätzliche und eigene Sicherheitsbeleuchtung anbringen. Die Kosten trägt der Aussteller. Bei umhüllten Messeständen von einer Fläche von 30 – 100 m² sind Rettungszeichenleuchten nach ARS A3.4/3 ausreichend.

2.8. Standbaubestimmungen

2.8.1. Standnummerierung

Alle Stände sind mit Standnummern gekennzeichnet. Future of Festivals GmbH oder die von ihm beauftragte Firma teilt dem Aussteller die endgültige Standnummer schriftlich mit.

2.8.2. Standsicherheit

Der Aussteller oder die von ihm beauftragten Firmen sind für die statische Sicherheit des Standes verantwortlich. Ausstellungsstände und ihre Einrichtungen, Exponate oder Werbeträger sind

standsicher aufzubauen, sodass die Sicherheit nicht gefährdet wird. Es gelten die Verordnungen und Richtlinien der Bauordnung von Berlin (BauO Bln) in ihrer gültigen Fassung. Grundsätzlich müssen stehende, bauliche Elemente und Konstruktionen vor dem umkippen gesichert sein. Dazu zählen auch freistehende Wände, dekorative Bauelemente und Sonderkonstruktionen. Eine Stabilisierung gegen Nachbarstände oder gegen die vorhandene Bausubstanz ist untersagt.

2.8.3. Freigabe der Standplanung

Bei großflächigen Standbauten oder Standbauten durch die Publikumsgänge geführt werden und die Notausgangszugänglichkeit geprüft werden muss, müssen Future of Festivals GmbH oder die von ihm beauftragte Firma zur Freigabe vorgelegt werden. Alle Standbauten und mobile Stände, auch im Außengelände, sind prüf- und freigabepflichtig. Freigabepflichtige Standbauten sind alle temporären Anlagen, die als Fliegende Bauten (nach BauO/ §76; M-FIBauR und in ihrer Bauart) gelten. Dazu zählen auch u.a. Bühnen > 100m², Show- und Bühnentrucks, freistehende Monitor -und LED-Wände, Podeste und Stege.

Die Standbau-Unterlagen sind in Papier- Form oder in digitaler Datei (PDF) bei Future of Festivals GmbH einzureichen.

2.8.4. Prüfung von freigabepflichtigen und genehmigungspflichtigen Bauten/Nutzungen

Zur Prüfung von freigabepflichtigen Bauten zählen u.a.:

- Fliegende Bauten, Sonderkonstruktionen
- Bauten im Außengelände
- Szenenfläche > 200m²
- Sonderkonstruktionen und Ausstellungsexponaten die

außerhalb der Standfläche stehen

- Podeste, Geländer

2.8.5. Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungs- und Präsentationsstände in der Arena Halle und im Außengelände freigabepflichtig.

In der Arena Hallen dürfen folgende Fahrzeuge ausgestellt werden:

- Verbrennungsmotor: nur mit Stickstoff befüllten (inertisiert) und abgeschlossenen Treibstofftank
- Gasbetriebenen Antrieb: restlos entleertem und gespülten Druckgasbehälter
- Elektroantrieb: nur mit schadlosen Batterien
- Elektro- und Hybridantrieb: nicht gestattet

Der Einsatz von Diesel-Staplern ist nicht gestattet. Ein Einsatz von elektronischen Hubwagen zum Warentransport ist nur ebenerdig gestattet.

2.8.6. Bauhöhe

Wir wünschen für die Standbauten eine Bauhöhe von 2,50 m.

Sollten Sie jedoch bereits einen Fertigstand/ Bestandsstand besitzen, können Sie diesen verwenden.

Hinweis:

Messestände bis zu einer Bauhöhe von 2,50m sind genehmigungsfrei. Messestände ab einer Bauhöhe von 2,50m sind genehmigungspflichtig.

Die Kosten und Gebühren des Prüf- und Freigabeverfahrens werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

2.8.7. Standüberdachungen

Standüberdachungen sind erlaubt, wenn die Technische Richtlinie strengstens eingehalten wird. Sollten Überdachungen die Funktion der Sprinkleranlage, Brandmelde- und Feuerlöschanlagen etc. beeinträchtigen, so müssen zusätzliche Kompensationsmaßnahmen getroffen werden.

Waagerechte Dekorationen sind freigabepflichtig. Sie sind so anzubringen, dass die Sicherheit nicht gefährdet wird. Sie müssen die Brandklasse B1 aufweisen und dürfen nicht brennend abtropfend sein. Ein Nachweis darüber ist der Future of Festivals GmbH oder die von ihm beauftragte Firma zu erbringen.

2.8.8. Glas im Standbau

Es darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Dieses muss statisch geprüft sein und der Future of Festivals GmbH oder die von ihm beauftragte Firma vorgelegt werden. Bauaufsichtlich nicht zugelassen sind alle Arten von transparenten, thermoplastischen Kunststoffen, wie zum Beispiel Acrylglas oder Polycarbonate.

Die Verwendung von Glasscheiben mit Kantenabbrüchen ist verboten.

2.8.9. Standgestaltung

Der Aussteller ist für die Standgestaltung seines Standes zuständig.

- In der Halle: Der Aussteller ist verpflichtet, an den Rückseiten seiner Standbegrenzung und gegen den direkt angrenzenden Nachbarn sowie über die gesamte Wandhöhe eine saubere und weiße Trennwand-Oberfläche ohne jegliche werbliche Aussagen zu erstellen.

- Auf dem Freigelände: Die vorhandenen Abwasserkanäle dürfen nicht für die Entsorgung von

Abfällen, Ölen und Getränkeresten verwendet werden. Die Feuerwehrumfahrungen und Feuerwehraufstellflächen sind immer freizuhalten. Das Freigelände besteht aus gepflasterten oder asphaltierten Flächen. Jegliche Aufbauten im Freigelände müssen mindestens 5m von der Halle entfernt aufgebaut werden. Es gilt ebenfalls die Brandschutzbestimmung.

2.8.10. Bestuhlung

Es gilt die jeweilige aktuelle Betriebsverordnung des Berliner Senats.

2.8.11. Mietflächenüberprüfung

Future of Festivals GmbH oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen wird die Mietfläche mit den jeweiligen Standnummern auf dem Hallenboden kennzeichnen.

Die Standbegrenzungen sind einzuhalten. Beleuchtungskörper oder Schilder dürfen nicht über die Standgrenze hinausragen.

2.8.12. Veränderung der Bausubstanz

Alle Hallenteile und Hallenbauten sowie technische Einrichtungen dürfen weder verschmutzt, verändert oder beschädigt werden.

Das Streichen oder Bekleben an Wänden oder Türen o.ä. ist nicht gestattet. Brandschutztüren oder Tore dürfen niemals durch Keile oder andere Gegenstände offen gehalten werden. Eine Stabilisierung von Messeständen, Exponaten oder ähnlichen Gütern gegen vorhandene Bausubstanzen ist nicht gestattet.

2.8.13. Hallenfußböden

Die Fußbodenbelege und Teppiche sind unfallsicher, rutschfest, eben und stolperfähig zu verlegen. Sie dürfen die Standbegrenzungen nicht überragen.

Zum Fixieren der Belege/Teppiche auf den Fußböden

dürfen nur PE- oder PP- Klebebänder verwendet werden, welche rückstandsfrei wieder zu entfernen sind. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandsfrei entfernbar und mindestens schwerentflammbar (B1) sein.

(Fast) rückstandsfrei sind folgende Produkte:

- Rapid Air Folie von Oracal
- Tesa 4671 Tape und Tesa 53949 Tape
- PhotoTex selbstklebendes Gewebe für Drucke

Als Unterlage für z.B. doppelseitige Klebebänder empfiehlt die ARENA Präzisions-Kreppband Strong von Würth (Art.-Nr. 0992000550).

Hinweis zur Entfernung:

Beim Abbau muss jegliches Klebeband vorsichtig entfernt werden. Wenn Teppich oder Klebeband wieder abgelöst wird, können Schäden an der Bodenbeschichtung entstehen. Das kann zu kostenpflichtigen Reparaturen führen, die dem Standbetreiber an der jeweiligen Stelle in Rechnung gestellt werden können..

Verankerungen und Befestigungen im Boden sind nicht erlaubt.

Öle, Fette, Farben oder ähnliche Flüssigkeiten auf Fußböden müssen sofort entfernt werden.

Future of Festivals GmbH stellt die Beseitigung von Kleberesten oder Schäden am Fußboden den Aussteller in Rechnung.

2.8.14. Standbegrenzungswände

Standbegrenzungswände/Standwände zur Flächenbegrenzung werden vom Veranstalter gestellt.

Standbegrenzungsrückseiten von benachbarten Standbegrenzungswänden dürfen nicht zur eigenen Standgestaltung benutzt werden. Standseiten die zu Gängen und öffentlichen Bereichen zeigen dürfen nicht zugebaut werden.

2.8.15. Abhängungen von Hallendecken, Rigging

Das Einbringen von hängenden Lasten bzw. Rigging ist nur mit vorheriger Genehmigung gestattet. Es sind entsprechende Zeichnungen mit Lastangaben in geeignetem Maßstab mindestens 3 Wochen vor Veranstaltungsaufbau (03.11.2024) beim Veranstalter einzureichen. Bei komplexen Konstruktionen ist eine geprüfte Statik vorzulegen.

2.8.16. Wiederherstellung der Standfläche

Der Aussteller ist verpflichtet, seine gemietete Standfläche in einem sauberen und ursprünglichen Zustand, spätestens bis zum Abbauende, zurückzugeben. Dazu zählt auch die rückstandsfreie Entfernung von Klebebändern oder Ähnliches. Alle Beschädigungen oder Verunreinigungen in den genutzten Hallen oder Räumen, einschließlich deren Einrichtung, müssen Future of Festivals GmbH unverzüglich gemeldet werden. Gleiches gilt für den Außenbereich.

Die Kosten für Beschädigungen an Gebäuden oder Einrichtungen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

2.9. Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

2.9.1. Brandschutz und Sicherheitseinrichtungen

Die Arena Halle ist mit einer Brandmelde- und Alarmierungsanlage, Feuerlöscheinrichtung, Sprinkleranlage und mit Rauch- und Feuermelder ausgestattet.

Der Mindestabstand von Exponaten und Dekorationen

zum Sprinklerkopf muss mindestens 1 m betragen. Der Abstand von Leuchten und Strahlern zum Sprinklerkopf ist so zu wählen, dass eine Fehlauflösung der Löscheinrichtung durch Wärmeentwicklung ausgeschlossen ist.

Alle Wärme abgebenden Elektrogeräten (zum Beispiel Scheinwerfer) müssen auf nicht brennbaren, wärmebeständigen und nicht wärmeleitenden Unterlagen montiert werden.

Sicherheitseinrichtungen, Notausgangstüren, Flucht- und Rettungswege und ihre Kennzeichnungen dürfen niemals verhängt, verdeckt, versperrt oder verbaut werden.

In der gesamten Halle und die dazugehörigen Nebenräumen ist das Rauchen und E-Dampfen strengstens untersagt.

2.9.2. Brandschutz von Standbau- und Dekorationsmaterialien

Es dürfen an Messeständen keine leicht entflammbaren, brennend abtropfende, toxische Gase oder rauchbildende Materialien verwendet oder verbaut werden. Die Schwerentflammbarkeit muss ab Beginn des Aufbaus nachgewiesen werden (gemäß DIN 4102 mind. B1, gleichwertige Nachweise in deutscher Sprache gemäß EN 13501, wenigstens Klasse c-s3, d0). Zur Befestigung von statisch beanspruchten Teilen dürfen keine Kunststoff-Kabelbinder verwendet werden.

Dekorationsmaterialien müssen aus nicht brennbaren Materialien bestehen, mindestens die Brandstoffklasse B1 (schwerentflammbar). Die

Baustoffklassifizierungs-Prüfzeugnisse der eingesetzten Materialien müssen Future of Festivals GmbH vorgelegt werden. Pflanzen, Laub- und Nadelbäume dürfen zu Dekorationszwecken nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Blumensträuße müssen frisch und grün sein. Vertrocknete oder nicht mehr feuchte

Blumen, Pflanzen, Laub- und Nadelbäume sind sofort zu entfernen. Die Verwendung von Kerzen oder ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenen Flammen ist nicht gestattet.

Dekorationsmaterialien aus Stroh, Heu, Torf, Rindenmulch, Ried oder Bambus sind nicht gestattet, wenn sie nicht der Klasse B1 entsprechen. Brennbares Material muss von Zündquellen ferngehalten werden. Ausschmückungen müssen aus mindestens schwerentflammenden Materialien bestehen. Wenn Ausschmückungen frei im Raum hängen, müssen sie einen Abstand von mindestens 2,50m zum Fußboden aufweisen. Brennbares Material muss von Zündquellen, wie z. B. Scheinwerfern so weit entfernt sein, dass sich das Material durch diese nicht entzünden kann (§27 BetrVO). Sollten Überdachungen oder der Standbau die Funktion der Sprinkleranlage, Brandmelde- und Feuerlöschanlagen etc. beeinträchtigen, so müssen zusätzliche Kompensationsmaßnahmen getroffen werden. Waagerechte Dekorationen sind freigabepflichtig. Sie sind so anzubringen, dass die Sicherheit nicht gefährdet wird. Sie müssen die Brandklasse B1 aufweisen und dürfen nicht brennend abtropfend sein. Ein Nachweis darüber ist Future of Festivals GmbH oder die von ihm beauftragte Firma zu erbringen.

2.9.3. Pyrotechnik und explosionsgefährliche Stoffe

Pyrotechnik ist nur mit vorheriger Zustimmung mit Future of Festivals GmbH gestattet. Entsprechende Genehmigungen sind einzuholen. Während der Zeit muss eine durch das Sprengstoffgesetz geeignete Person vor Ort sein und die pyrotechnische Vorführung überwachen. Es ist ein Nachweis über den Inhaber des Erlaubnisscheins, des Befähigungsschein und der Versicherungsschein (Pyro-Haftpflichtversicherung) bei Future of Festivals GmbH oder die von ihm beauftragte

Firma spätestens 3 Wochen vor Messebeginn (03.11.2024) einzureichen. Die gegebenenfalls entstehenden Kosten für die Absicherung der Szenen-oder Veranstaltungsbereichen bei der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen gehen auf Lasten des Ausstellers. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen nicht präsentiert, gelagert oder ausgestellt werden. Sie unterliegen dem Sprengstoffgesetz (SprengG).

2.9.4. Flugobjekte und Luftballons

Ferngesteuerte Fluggeräte sind (zum Beispiel Drohnen) in der Arena Halle und im Außengelände sind von Future of Festivals GmbH freigabepflichtig. Zu keiner Zeit darf der Betrieb der Fluggeräte die sicherheitstechnischen Einrichtungen beeinträchtigen oder beschädigen. Grundsätzlich gilt: KEIN Flugbetrieb über Menschenansammlungen. Es ist ein seitlicher Abstand bis 50m zu Menschenansammlungen einzuhalten (Höhe= Abstand). Die Verwendung von Luftballons und Flugobjekte, die mit brennbarem Gas gefüllt sind, ist in der Arena Halle und im Außenbereich verboten. Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons oder Ähnlichem ist im Vorfeld mit Future of Festivals GmbH oder der von ihm beauftragten Firma abzustimmen.

2.9.5. Nebelmaschine, Hazer und szenische Effekte

Vor dem Einsatz von Nebelmaschinen, Hazer oder szenische Effekte ist mit Future of Festivals GmbH abzustimmen. Der Einsatz von solchen Geräten/Anlagen ist freigabepflichtig. Sollte der Einsatz von nebel-verursachenden Anlagen, die Brandmeldeanlage auslösen, ohne vorherige Freigabe von Future of Festivals GmbH, so gehen alle Kosten zu Lasten des Verursachers- dem Aussteller.

Zu szenischen Effekten zählen u.a.:

- Konfetti und Luftschlangen

- Schusswaffen mit Leuchtmittel
 - Crashglas
 - Nebel, Verdampfer, Nebelgeräte
 - Trockeneis
 - Handfackeln, Wunderkerzen und brennende Kerzen
- Die Geräte/ Anlagen der Klassen 3R, 3B oder 4 müssen vor Inbetriebnahme von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen geprüft worden sein.

2.9.6. Aschenbecher, Rauchen, E-Zigaretten

Das Rauchen, Dampfen und das Verwenden von offenem Feuer in den Hallen und Nebenräumen sind verboten. Im Außenbereich stehen Aschenbecherbehälter zur Verfügung. Diese sind unbedingt zu benutzen.

2.9.7. Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter

Es dürfen keine Mülleimer aus brennbaren Materialien innerhalb der Standflächen aufgestellt werden. Die Mülleimer sind regelmäßig vom Aussteller/Standpersonal zu entleeren, spätestens am Abend.

2.9.8. Arbeiten mit offener Flamme, Schleifarbeiten, Lösungsmittel und Spritzpistolen

Arbeiten mit offener Flamme, Funkenflug, Schweiß-, Löt-, Schleif- und Trennarbeiten sind im kompletten Innenbereich nicht gestattet. Die Verwendung von lösungsmittelhaltigen Stoffen und Farben sowie Spritzpistolen sind nicht gestattet.

2.9.9. Lagerung von Materialien/ Leergut

Innerhalb und außerhalb des Standes darf kein Leergut oder Material gelagert werden. Vor allem zählen dazu auch brennbare Verpackungen und Packmittel. Die Lagerung von Verpackungsmaterial oder Abfall unter

oder auf Bühnen/Podesten ist untersagt.

2.9.10. Feuerlöscher

Während den Auf- und Abbauzeiten sowie während der Veranstaltungszeit muss auf Szenenflächen > 100m² oder bei entsprechender Brandgefahr ein geeigneter Feuerlöscher (gem. DIN EN 3; Brandklassen A, B, C; mit mind. 10 Löscheinheiten) vom Aussteller oder von ihm beauftragten Firmen bereitgestellt werden. Die Anzahl richtet sich nach ASR A2.2.

Im Cateringbereich mit Zubereitung von Speisen müssen geeignete Feuerlöscher (Brandklasse A, F) vom Aussteller bereitgestellt werden. Alle Feuerlöscher müssen gut sichtbar, kippsicher und griffbereit aufgestellt werden.

2.9.11. Barrierefreiheit

Auf Barrierefreiheit soll bei der Standgestaltung geachtet werden.

2.9.12. Werbemittel, Präsentation, Lautstärke

Sofern die benachbarten Stände nicht belästigt werden, dürfen bewegliche, akustische oder optische Werbemittel sowie musikalische Wiedergaben oder Werbemittel eingesetzt werden. Musikalische Wiedergaben benötigen eine Genehmigung -> siehe Punkt 13 Musikalische Wiedergaben sowie Punkt 13.1. Szenenflächen für Darbietungen und sonstige Präsentationen. Bei akustischen und musikalischen Darbietungen darf der Geräuschpegel 70dB nicht übersteigen. Eine Gehörgefährdung des Publikums ist durch geeignete Maßnahmen vom Aussteller bereitzustellen. Die vorgeschriebene Bauhöhe von 2,50m darf von Stand- und Exponaten Beschriftungen, Firmen- oder Markenzeichen nicht überschritten werden. Die angrenzenden Nachbarstände sind durch den Aussteller durch eine saubere, standsichere und weiße

Trennwand und ohne werbliche Aussagen aufzustellen. Ausgerichtete Werbung zu einem direkt angrenzenden Nachbarstand beträgt der Abstand mindestens 1,00m. Es dürfen nur auf der eigenen Standfläche Drucksachen und Werbemittel verteilt werden.

2.9.13. Internet und WLAN vor Ort

Vor Ort ist es nicht möglich, ein eigenständiges WLAN aufzubauen und zu nutzen. Future of Festivals GmbH stellt für alle Gäste und Aussteller ein frei nutzbares WLAN zur Verfügung.

2.9.14. Musikalische Wiedergabe

Jegliche Art von musikalischen Wiedergaben unterliegt dem § 15 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) und der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) und bedarf einer Genehmigung. Nicht angemeldete Musikabgaben können gemäß §97 UrhG sowie Schadensersatzansprüche der GEMA zur Strafe führen. Die Kosten trägt der Aussteller.

GEMA Bezirksdirektion Berlin
Keithstraße 7
10787 Berlin
Postfach 30 34 30
10728 Berlin

2.9.15. Szenenflächen für Darbietungen und sonstige Präsentationen

Szenenflächen ab 50m² auf der Standfläche sind anzeigepflichtig und mit einer prüffähigen Standbauplanung, einer Beschreibung, Abläufen und Beteiligten bei Future of Festivals GmbH vorzulegen. Der Nachweis einer qualifizierten Fachkraft für Veranstaltungstechnik ist schriftlich zu benennen und vor Ort ständig anwesend (gem. § 34 BetrVO). Alle Szenen- und Präsentationsflächen auf Messeständen

müssen den gesetzlichen Vorgaben (BetrVO) erfüllen.
Bei allen akustischen und musikalischen Darbietungen darf der Geräuschpegel 70dB nicht überschreiten.

2.10. Betriebssicherheit, technische Versorgung/ technische Bestimmungen/ technische Sicherheitsbestimmungen/ technische Vorschriften

2.10.1. Allgemeine Vorschriften

Der Aussteller und die von ihm beauftragten Firmen sind eigenverantwortlich zuständig für:

- Die Einhaltung der Betriebssicherheit
- Die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften (DGUV) auf der Standfläche

- Die Einhaltung des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)
Während der Auf- und Abbauzeiten müssen die jeweils geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften eingehalten und durchgeführt werden. Der Aussteller und deren beauftragte Firmen haben sicherzustellen, dass es während der Auf- und Abbauzeiten zu keiner Gefährdung anderer vor Ort anwesenden Personen kommt. Der Aufenthalt von Personen, welche keine versicherungspflichtige Beschäftigung nachkommen, ist aus Sicherheitsgründen während der Auf- und Abbauzeiten nicht gestattet.

2.10.2. Heizung und Lüftung

In der Arena Halle wird gelüftet und geheizt.

2.10.3. Bewachung

Außerhalb der Öffnungszeiten stellt Future of Festivals GmbH eine Bewachung vor den Hallen-Eingängen sicher. Die Sicherheitsfirma bewacht nur die Eingänge und das Außengelände. Eine Bewachung jedes einzelnen Standes in der Halle wird nicht durch Future of Festivals GmbH gewährleistet- dies obliegt dem

Aussteller. Der Aussteller kann für seine Standbewachung einen Wachdienst beauftragen- Future of Festivals GmbH ist sofort schriftlich darüber zu informieren. Future of Festivals GmbH empfiehlt eine entsprechende Ausstellungsversicherung.

2.10.4. Elektroinstallationen

Jeder Aussteller bekommt seinen Stand mit elektrischer Energie versorgt.

Grundausstattung: 230 V Schuko, 1 kW inkl. Verbrauch.

Er erhält einen oder mehrere Anschlüsse mit dem erforderlichen Übergabepunkt. Die Installation der Anschlüsse ist nur durch die von Future of Festivals GmbH beauftragten Vertragspartner möglich. Den von Future of Festivals GmbH beauftragten Vertragspartner sind die gewünschte Platzierung der Anschlüsse mittels einer Grundrisskizze einzuzeichnen.

Die Stromversorgung steht dem Aussteller von Aufbaubeginn bis Messeende zur Verfügung. Die Anschlusspunkte sind gegen Beschädigung und Unfall vom Aussteller zu schützen. Die Summe der benötigten Leistung aller Verbrauchsquellen sind den Vertragspartner mitzuteilen. Innerhalb der Stände können Elektroinstallationen entweder nach Bestellung vom zuständigen Servicepartner ausgeführt werden oder ab dem Übergabepunkt der Messestände auch von ausstellereigenen Elektrofachkräften bzw. von zugelassenen Fachfirmen ausgeführt werden.

Die komplette elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaftlichen Verordnungen (BGV A3) sowie des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) auszuführen.

Die vorhandene Elektroinstallation im Ausstellungsstand darf für die Future of Festivals erst in Betrieb genommen

werden, wenn sie durch eine befähigte Person abgenommen und freigegeben worden ist. Am Stand muss ein entsprechendes Abnahmeprotokoll vorgewiesen werden. Am Ende des Veranstaltungstages und vor dem Verlassen des Standes sind alle technischen Geräte, aus brandschutztechnischen Gründen, auszuschalten. Ausnahme: Notbeleuchtung, sicherheitstechnische Anlagen und Kühlschränke.

2.10.5. Elektroinstallationen / Anschlüsse

Alle wärmeabgebenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte, zum Beispiel Kochplatten oder Scheinwerfer, sind zum besonderen Schutz auf nicht brennbaren und wärmebeständigen Unterlagen zu montieren.

Brennbare Materialien müssen so weit entfernt sein, dass das Material nicht Feuer fängt. Die Sicherheitshinweise der Gerätehersteller sind einzuhalten und zu beachten.

2.10.6. Wasseranschluss

Ein Wasser- oder Abwasseranschluss direkt am Stand ist nur gegen Zusatzkosten möglich.

2.10.7. Druckluft und Gas (Erdgas) am Stand

Es gibt keine vorgerichtete Grundversorgung mit Druckluft oder Gas am Stand.

2.10.8. Maschinen-, Druckbehälter- und Abgasanlagen, Maschinengeräusche

Im Interesse der anderen Aussteller/Besucher*innen soll der Betrieb von lärmverursachenden Maschinen und Geräte möglichst eingeschränkt bleiben. An der Standgrenze dürfen die Geräusche 70dB nicht überschreiten. Es darf durch den Einsatz von Maschinen und Anlagen keine Schwingmassekraft entstehen, welche eine Gebäudebeschädigung oder eine

Belästigung von Menschen in den Hallen/Außengelände veranlasst.

Die Einhaltung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist vorzunehmen.

2.10.9. Produktsicherheit

Die Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) in der gültigen Fassung müssen bei allen ausgestellten benutzten technischen Arbeitsmitteln und Verbraucherprodukte eingehalten werden. Sie müssen eine CE-Kennzeichnung aufweisen.

2.10.10. Druckbehälter am Stand

Am Stand dürfen nur Druckbehälter betrieben werden, wenn die aktuelle gültige Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruckprüfung vorliegt (gem. nach Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV). Am Messestand muss eine für Druckbehälter verantwortliche Person anwesend sein. Weitere Auskünfte erteilt das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin.

2.10.11. Druck- und Flüssiggase

Die Verwendung und Lagerung von Flüssiggas oder anderer brennbarer Gase in Druckgasflaschen o.ä. sind nur mit schriftlicher Freigabe durch Future of Festivals GmbH gestattet. Für die Freigabe Future of Festivals GmbH u.a. folgende Dokumente:

- Explosionsschutzdokument gem. § 3 und § 5 der Betriebssicherheitsverordnung
- Prüfbescheinigung durch einen Sachkundigen gem. DGUV- Grundsatz-Nr. 310-005

Die Prüfbescheinigung ist zusätzlich am Stand bereitzuhalten. Der Aussteller muss sich an die Technischen Regeln Flüssiggas der DVGW sowie die DGUV einhalten und beachten

2.10.12. Brennbare Flüssigkeiten

Die Verwendung und Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in der Arena Halle und auf dem Außengelände sind grundsätzlich verboten und nur für betriebsbedingte Ausnahmen nur mit schriftlicher Freigabe von Future of Festivals GmbH oder die von ihm beauftragte Firma, gestattet.

Leere Behältnisse dürfen nicht am Stand oder in der Arena Halle sowie sämtliche Nebenräume aufbewahrt oder gelagert werden. Auch die Lagerung von brennbaren und/oder explosionsfähigen Reinigungsmittel in der Halle ist verboten.

2.10.13. Asbest und andere Gefahrstoffe

Die Verwendung und der Einsatz von asbesthaltigen Baustoffen sowie anderer Gefahrstoffen ist gemäß Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (ChemG) und der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) verboten

2.10.14. Strahlenschutz und radioaktive Stoffe

Radioaktive Stoffe sind strengstens verboten.

2.10.15. Laseranlagen

Lasereinrichtungen sind anzeigepflichtig und vorher der Future of Festivals GmbH oder die von ihm beauftragte Firma, abzustimmen. Folgende Unterlagen werden benötigt:

- Die Prüfbescheinigung
- Die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten (im Sinne §6 der DGUV-Vorschrift Nr. 6) entsprechender Haftpflichtversicherungsnachweis

Die Anforderungen nach DIN EN60825-1; DIN EN 12254 und DIN 56912 sind einzuhalten.

Der Betrieb der Laserklassen 3R,3B und 4 sind am

Messestand nur gestattet, wenn diese vor Inbetriebnahme durch eine öffentlich bestellten Sachverständigen auf die sicherheitstechnische Unbedenklichkeit vor Ort geprüft worden ist. Laseranlagen der Klasse 3R, 3B und 4 sind der zuständigen Behörde (Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin schriftlich anzuzeigen. Das Abnahmeprotokoll für eine vorübergehende Installation ist der Future of Festivals GmbH auszuhändigen.

Nur Laserklassen 1,2 und 3A sind als Prüfbescheinigung zur Erst-Inbetriebnahme zulässig.

Laseranlagen sind im Laserbereich durch gut sichtbare Kennzeichnungen deutlich zu machen (Laserwarn-Schilder).

2.10.16. Hochfrequenzanlagen und Funkanlagen

Hochfrequenzanlagen und Funkanlagen sind nur gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes und dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen.

Werden bei Standdekorationen oder Exponaten elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder benutzt, so sind die Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchV) und Elektromagnetischen Unverträglichkeit (EMVG) einzuhalten.

2.11. Allgemeine Corona/COVID-19 Sicherheit-und Hygienemaßnahmen

Alle Gewerke werden vorab mit der jeweiligen gültigen SARS-CoV-2-Verordnung des Berliner Senats schriftlich informiert. Alle Mitwirkenden haben sich verpflichtend an das Hygiene-und Sicherheitskonzept sowie an den entsprechenden Maßnahmen zu halten. Der Arbeitsschutzstandart SARS-CoV-2 vom Bundesministerium

für Arbeit und Soziales ist zu gewährleisten.

2.12. Lebensmittel, Getränke, Gastronomie

2.12.1. Gastronomie

Gastronomische Anbieter sind nur mit vorheriger Abstimmung mit Future of Festivals GmbH zulässig. Gewerbliche, gesundheitspolizeiliche Genehmigungen sind alleinige Sache des Ausstellers. Für erforderliche Genehmigungen (z.B. Gewerbeanmeldung, Rote Karte) sind ausschließlich die Aussteller verantwortlich. Imbiss- und Lebensmittelstände müssen die Hygienevorschriften selbstständig einhalten. Die mit der Zubereitung von Speisen beschäftigten Personen müssen im Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses (gem. Infektionsschutzgesetz) sein. Food-Trucks sind mit vorheriger Abstimmung in der Arena Halle sowie auf dem Außengelände gestattet.

Es ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und getrennt entsorgt werden.

Das Entsorgen von Speiseresten und Flüssigkeiten in den Toiletten sowie in den Waschbecken ist verboten. Das Abwaschen in den Waschbecken der Toilettenräume ist untersagt- hierfür kann die Küche im 1.OG benutzt werden.

Speisen und Getränke zum direkten Verzehr müssen aus 100% biologisch abbaubarem bzw. kompostierbaren Materialien serviert werden, zum Beispiel: Papier/Pappe, Holz, Palmblätter oder Bambus. Kunststoffe oder kunststoffähnliche Materialien zur Darreichung von Speisen und Getränken sind nicht gestattet, zum Beispiel: Bioplastik.

Personen, die Alkohol ausschenken, müssen nachweisen, dass sie im Besitz einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis sind.

Hinweis: Siehe auch Beiblatt „Was müssen Caterer beachten“

2.12.2. Getränkeausschankanlagen

Wird eine Getränkeschankanlage auf dem Stand in Betrieb genommen, muss die Betriebsicherheitsverordnung (BetrSichV) und die DGUV-Regel Nr. 110-007 beachtet werden. Der Aussteller ist für die Sicherheit und Hygiene eigenständig verantwortlich. Der Aussteller/Betreiber muss nachweisen können, dass und wie er seiner Überwachungs- und Sorgfaltspflicht zur technischen und lebensmittelhygienischen Unbedenklichkeit der Getränkeausschankanlage nachkommen ist.

2.12.3. Lebensmittelüberwachung

Die Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Insbesondere die Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV), das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und die Verordnung über die Lebensmittelhygiene der Nr. 825/2002 sind einzuhalten.

2.13. Umweltschutz

Future of Festivals GmbH möchte die Future of Festival-Messe umweltverträglich gestalten. Der Aussteller verpflichtet sich, auf umweltfreundliche und umweltverträgliche Standbauten, Aufbauten und Dekorationen zu verwenden. Es ist darauf zu achten, bereits im Vorfeld, so wenig wie möglich Abfall zu produzieren

2.13.1. Abfallwirtschaft

Für die umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, welche bei den Auf- und Abbauzeiten sowie während der Veranstaltungszeit an seinem Stand anfallen, ist der Aussteller eigenverantwortlich. Dazu zählt auch die sortenreine Trennung der Abfälle in den vorhandenen Müllcontainern. Die Abwicklung für die Entsorgung zur

Verwertung und Beseitigung der Container übernimmt Future of Festivals GmbH.

2.13.2. Abfallentsorgung

Abfälle auf dem Messestand sind zu vermeiden, gem. der Grundsätze der Kreislaufwirtschaft.

- Speisereste: Speiseresten müssen in einen Speiserestebehälter entsorgt werden.
- Messestände: Die Mülleimer sind regelmäßig vom Aussteller/Standpersonal zu entleeren, spätestens am Abend.
- Dekorations- und Messebau: Teppiche und weiterer Sperr- und Sondermüll darf nicht in der Müllpresse entsorgt werden.

2.13.3. Gefährliche Abfälle

Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheitsgefährdend, luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar sind, sind zu vermeiden und müssen Future of Festivals GmbH im Vorfeld mitgeteilt werden. Dazu zählen auch Batterien, Lösungsmittel und Farben.

2.13.4. Mitgebrachte Abfälle

Mitgebrachte Abfälle oder Materialien, welche nicht im Zusammenhang mit der Future of Festival Messe stehen, dürfen nicht mit auf das Gelände gebracht oder entsorgt werden.

2.13.5. Wasser, Abwasser und Bodenschutz

Öl- und fetthaltige Substanzen, die in das Abwassernetz eingehalten werden, dürfen die reguläre Haushaltsmenge nicht überschreiten. Besonders bei mobiler Gastronomie (besonders im Außengelände), ist darauf zu achten, dass Öle und Fette gesondert aufgefangen und getrennt entsorgt werden.

Das Entsorgen von Speiseresten und Flüssigkeiten in

den Toiletten sowie in den Waschbecken ist verboten. Das Abwaschen in den Waschbecken der Toilettenräume ist untersagt- hierfür kann die Küche im 1.OG benutzt werden.

2.13.6. Reinigungsmittel und Reinigung

Grundsätzlich sind Reinigungsarbeiten nur mit biologisch abbaubaren Produkten gestattet. Standflächen die gereinigt werden sollen, müssen kostenpflichtig hinzugebucht werden Future of Festivals GmbH oder die von ihm beauftragte Firma übernimmt nur die Reinigung an den Hallen-Eingängen und im Außengelände.

2.13.7. Lärmschutz

Während der Veranstaltungszeit sowie zu den Auf- und Abbauzeiten ist die gesetzliche Grundlage AV LImSchG, VeranStLärmVO des Landes Berlin strengstens einzuhalten.

Beiblatt Caterer/ Gastronomie - Wichtige Hinweise!

1. **Anmeldung / Lebensmittelüberwachung**

Gastronomische Anbieter sind nur mit vorheriger Abstimmung mit Future of Festivals GmbH zulässig. Die mit der Zubereitung von Speisen beschäftigten Personen müssen im Besitz eines gültigen Gesundheitszeugnisses (gem. Infektionsschutzgesetz) sein. Imbiss- und Lebensmittelstände müssen die Hygienevorschriften selbstständig einhalten. Für erforderliche Genehmigungen (z.B. Gewerbeanmeldung, Rote Karte) ist ausschließlich der Caterer verantwortlich.

2. **Food-Trucks/ Verkaufszelte**

Food-Trucks sind in der Arena sowie auf dem Außengelände mit vorheriger Abstimmung gestattet -> siehe Punkt „Fahrzeuge und Container“, in der Technischen Richtlinie. Ein Verkaufszelt im Außenbereich aufzustellen ist möglich.

3. **Kochen/ Catering**

In der gesamten Arena Halle und alle dazugehörigen Nebenräume ist offenes Feuer verboten, einschließlich Gasanlagen in Food-Trucks, Kohle- Grills und die Verwendung von Brennpasten. Speisen dürfen nur elektrisch warmgehalten werden. Dampferzeugenden Geräte sind untersagt.

4. **Sicherheit**

Alle verwendeten Geräte und Leitungen müssen nach DGUV Vorschrift 3 geprüft sein. Alle wärmeabgebenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte, zum Beispiel Kochplatten oder Scheinwerfer, sind zum besonderen Schutz auf nicht brennbaren und wärmebeständigen Unterlagen zu montieren. Brennbar Materialien müssen so weit entfernt sein, dass das Material nicht Feuer fängt. Die Sicherheitshinweise der Gerätehersteller sind einzuhalten und zu beachten. Waagerechte Dekorationen sind freigabepflichtig. Sie sind so anzubringen, dass die Sicherheit nicht gefährdet wird. Sie müssen die Brandklasse B1 aufweisen und dürfen nicht brennend abtropfend sein. Ein Nachweis darüber ist Future of

Festivals GmbH zu erbringen. Im Cateringbereich mit Zubereitung von Speisen müssen geeignete Feuerlöscher (Brandklasse A, F) vom Aussteller bereitgestellt werden. Alle Feuerlöscher müssen gut sichtbar, kippsicher und griffbereit aufgestellt werden. Sollten Überdachungen oder der Standbau die Funktion der Sprinkleranlage, Brandmelde- und Feuerlöschanlagen etc. beeinträchtigen, so müssen zusätzliche Kompensationsmaßnahmen getroffen werden.

5. Müllentsorgung

Das Entsorgen von Speiseresten und Flüssigkeiten in den Toiletten, Waschbecken, Gullys oder Abflüsse ist verboten. Für die Entsorgung von Speiseresten stellt Future of Festivals GmbH entsprechende Speiserestebehälter. Speisereste dürfen nicht in die Müllpresse entsorgt werden. Es ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und getrennt entsorgt werden.

6. Reinigung

Grundsätzlich sind Reinigungsarbeiten nur mit biologisch abbaubaren Produkten gestattet. Das Abwaschen in den Waschbecken der Toilettenräume ist untersagt- hierfür kann die Küche im 1.OG benutzt werden.

7. Verkauf von Speisen und Getränken

Die Verkaufspreise sind gut sichtbar für Besucher*innen anzubringen. Personen, die Alkohol ausschenken, müssen nachweisen, dass sie im Besitz einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis sind.

8. Getränkeausschankanlagen

Wird eine Getränkeschankanlage auf dem Stand in Betrieb genommen, muss die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und die DGUV-Regel Nr. 110-007 beachtet werden. Der Aussteller ist für die Sicherheit und Hygiene eigenständig verantwortlich. Der Aussteller/Betreiber muss nachweisen können, dass und wie er seiner Überwachungs- und Sorgfaltspflicht zur technischen und

lebensmittelhygienischen Unbedenklichkeit der Getränkeausschankanlage nachkommen ist.

9. Lebensmittelüberwachung

Die Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Insbesondere die Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV), das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und die Verordnung über die Lebensmittelhygiene der Nr. 825/2002 sind einzuhalten.

10. Materialien

Speisen und Getränke zum direkten Verzehr müssen aus 100% biologisch abbaubarem bzw. kompostierbaren Materialien serviert werden, zum Beispiel: Papier/Pappe, Holz, Palmblätter oder Bambus. Kunststoffe oder kunststoffähnliche Materialien zur Darreichung von Speisen und Getränken sind nicht gestattet, zum Beispiel: Bioplastik. Einweggeschirr ist verboten.